

REGIONA „Feuer“ – Gewußt-wie. Machen Sie sich schlau!

Feuerversicherung. Das Wichtigste verständlich erklärt. Ein besonderes Service für alle Mitglieder der Regiona Versicherungsvereine.

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Police angeführten Versicherungsbedingungen, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt wird.

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Versichert sind die in der Police angeführten Gebäude und Sachen des Versicherungsnehmers – fremde Sachen jedoch nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, zur Abwendung oder Minderung des Schadens werden zusammen mit der Entschädigung für die versicherten Sachen bis zur Versicherungssumme ersetzt.

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz
- Unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr
- Unvermeidliche Folgen eines Schadenereignisses
- Schäden die durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- Schäden an Sachen die einem Nutzfeuer, der Wärme, oder dem Rauch ausgesetzt werden.
- Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden, sowie Sengschäden.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen durch indirekten Blitzschlag und die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überslag, Überlastung).
- Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
- Schäden durch Projektile aus Schusswaffen und durch Unterdruck (Implosion)
- Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand udgl.
- Schäden durch Erdbeben, andere außergewöhnliche Naturereignisse, Kernenergie oder ionisierende Strahlung.

Wo gilt die Versicherung?

Die versicherten Sachen sind nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Was wird im Schadensfall entschädigt?

- Bei Zerstörung oder Abhandenkommen von versicherten Gebäuden und Einrichtungen der Versicherungswert - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, sofern der Zeitwert der betroffenen Sachen mehr als 40 % des Neuwertes beträgt.
- Dauernd entwertete Sachen (z.B. Gebäude zum Abbruch bestimmt, bereits ausgeschiedene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände udgl.) werden höchstens zum Verkehrswert ersetzt.
- Bei Zerstörung oder Abhandenkommen von Fahrzeugen der Versicherungswert, bei Beschädigung die Reparaturkosten – höchstens jedoch der Verkehrswert der betroffenen Fahrzeuge.
- Bei im Schadenfall anfallenden Kosten (Schadenminderungskosten, Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Feuerlöschkosten, und Entsorgungskosten) werden die tatsächlich anfallenden, versicherten Kosten, höchstens jedoch die für diese Kosten zur Verfügung stehende Versicherungssumme ersetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten für alle Sachversicherungen (Artikel 10 der ABS2001)

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt.

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

2.1 Schadenminderungspflicht

2.1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen
- hierzu Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2.1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2.2 Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

2.3 Schadenaufklärungspflicht

2.3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

2.3.3 Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchsauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses beizubringen.

2.3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

2.4 Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.